

Richtlinie für Zuschüsse zur Durchführung von hydraulischem Abgleich und Heizungspumpenaustausch

1 Förderziel

Ziel dieser Zuschussrichtlinie ist die Förderung der Durchführung hydraulischer Abgleiche in Heizungsanlagen und des Austauschs veralteter Umwälzpumpen gegen hocheffiziente Neugeräte. Mit den geförderten Maßnahmen sollen Energieeffizienzpotenziale im Stadtgebiet erschlossen und somit der Energieverbrauch sowie CO₂-Ausstoß reduziert werden. Die Steigerung der Energieeffizienz soll zum Schutz der Erdatmosphäre und zur Erreichung der im integrierten Klimaschutzkonzept der Stadt Braunschweig formulierten Klimaschutzziele beitragen.

2 Räumlicher Geltungsbereich

Die Förderrichtlinie findet Anwendung im Stadtgebiet der Stadt Braunschweig.

3 Allgemeine Fördervoraussetzungen

Die geförderten Maßnahmen müssen in einem Gebäude im Stadtgebiet der Stadt Braunschweig durchgeführt werden.

Pro Gebäude kann nur ein Förderzuschuss für jeweils einen hydraulischen Abgleich sowie eine hocheffiziente Heizungspumpe beantragt werden.

Eine Doppelförderung ist ausgeschlossen. Die Kumulation mit anderen Fördermitteln ist nicht möglich.

4 Besondere Fördervoraussetzungen

Die Durchführung eines hydraulischen Abgleichs und der Einbau von hocheffizienten Heizungspumpen können gefördert werden, wenn sie folgende Voraussetzungen erfüllen:

4.1 Hydraulischer Abgleich

In den hydraulischen Abgleich sind sämtliche Heizkreise, Räume, Heizkörper und Pumpen eines Gebäudes einzubeziehen. Die Inspektion der Heizungsanlage erfolgt nach der DIN EN 15378.

Für die Durchführung des hydraulischen Abgleichs ist nach dem in der VdZ-Leistungsbeschreibung (VdZ = Spitzenverband der Gebäudetechnik) genannten Vorgehen zu verfahren.

4.2 Hocheffizienz-Heizungspumpen

Gefördert wird der Einbau von elektronisch geregelten Hocheffizienzpumpen mit dem Energielabel A, wenn dafür eine unregelte Pumpe ausgewechselt wird und ein hydraulischer Abgleich, wie unter 4.1 beschrieben, von der Bewilligungsbehörde bewilligt und vom/von der/dem Zuschussempfänger/-in durchgeführt worden ist. Es wird auch der Austausch von in Heizkesseln integrierten Heizungspumpen gefördert. Es werden keine Trinkwasser-Zirkulationspumpen oder Pumpen in solarthermischen Anlagen gefördert.

...

Die eingebaute Pumpe muss die zum Zeitpunkt des Einbaus gültigen Anforderungen der europäischen Ökodesign-Richtlinie (EEI) erfüllen.

Der Einbau ist von einem/-er Fachhandwerker/-in eines eingetragenen Sanitär-/Heizung-Meisterbetriebs durchzuführen.

5 Art und Höhe der Förderung

Die finanzielle Förderung wird als einmaliger, nicht zurückzahlbarer Zuschuss zu den Dienstleistungs- und Anschaffungskosten gewährt. Sie beträgt:

- 200 € für den hydraulischen Abgleich
- 50 € für den Austausch einer Hocheffizienzpumpe
- 300 € wenn beide Maßnahmen im Rahmen dieses Förderprogramms beantragt und bewilligt wurden.

Förderfähig sind:

- 1) **Hydraulischer Abgleich für Heizungsanlagen**
- 2) **Austausch ungeregelter Heizungspumpen gegen hocheffiziente Neugeräte**

6 Weitere Bedingungen

Es werden nur hydraulische Abgleiche und ausgetauschte Hocheffizienzpumpen gefördert, die nicht vor Inkrafttreten dieser Förderrichtlinie durchgeführt/installiert worden sind.

Die Bewilligung erfolgt als freiwillige Leistung der Stadt Braunschweig im Rahmen der für diesen Zweck bereitstehenden Haushaltsmittel. Auf die Förderung besteht kein Rechtsanspruch. Es wird aufgrund pflichtgemäßen Ermessens auf der Basis vollständiger prüffähiger Unterlagen entschieden. Eingegangene Anträge auf Bezuschussung werden nach Eingang und Vollständigkeit der Antragsunterlagen bearbeitet.

7 Antrag

Vor Maßnahmenbeginn ist ein schriftlicher Antrag zu richten an:

*Stadt Braunschweig
Fachbereich Stadtplanung und Umweltschutz
Abteilung Verwaltung
Bohlweg 30
38100 Braunschweig*

Dieser besteht aus einem Kostenvoranschlag des ausführenden Meisterbetriebs, aus dem der Umfang der Arbeiten sowie, bei einem Pumpentausch, die Bezeichnung der installierten Pumpe hervorgeht.

Nach Beendigung der Maßnahme sind eine Kopie der Originalrechnung sowie eine Fachunternehmererklärung zur Bestätigung des hydraulischen Abgleichs der Anlage vorzulegen. (Muster: http://www.vdzev.de/wp-content/uploads/2014/02/VdZ_Formular_Bestaetigung_Hydraulischer-Abgleich.pdf)

...

Die Bewilligungsbehörde kann verlangen, dass Zeichnungen, Modelle, Computerdarstellungen oder vergleichbare ergänzende Darstellungen beigebracht werden und behält sich vor, die Anlage zu besichtigen.

Antragsberechtigt sind juristische oder natürliche Personen, die Eigentümer-/innen, Pächter-/innen oder Mieter-/innen der Gebäude sind, in denen die Installationen/Dienstleistungen durchgeführt werden sollen. Pächter-/innen oder Mieter-/innen benötigen die schriftliche Erlaubnis des/der Eigentümers-/in zur Errichtung und zum Betrieb der Anlage.

Falls eine Förderung abgelehnt wird, hat der/die Antragssteller-/in die ihm/ihr entstandenen Kosten selbst zu tragen.

8 Allgemeines Verfahren

Das Verfahren richtet sich nach der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen aus Haushaltsmitteln der Stadt Braunschweig in der derzeit geltenden Fassung.

Darüber hinaus behält die Stadt sich vor, Zuschüsse nebst Zinsen zurückzufordern, wenn diese nicht für das Vorhaben in der beantragten Form verwendet wurden. Das Nähere regelt § 13 der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen aus Haushaltsmitteln der Stadt Braunschweig.

9 Inkrafttreten

Diese Förderrichtlinie tritt am Tag nach der Beschlussfassung durch den Rat der Stadt Braunschweig in Kraft. Mit Wirkung vom 31. Dezember 2016 tritt sie außer Kraft.